

§ 2 HundeVO – Gefährliche Hunde

(1) Gefährlich sind Hunde, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen. Für folgende Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird eine Gefährlichkeit vermutet:

Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier,

American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier,

Staffordshire-Bullterrier,

Bullterrier,

Fila Brasileiro

Amercian Bully,

American Bulldog,

Dogo Argentino,

Kangal (Karabash),

Kaukasischer Owtscharka,

Rottweiler